

Kettwiger Sportverein 70/86 e.V.

Jugendordnung

1. Name und Mitgliedschaft

§ 1

Mitglieder der Jugendabteilung des Kettwiger Sportvereins 70/86 e.V. – nachfolgend KSV genannt- sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter.

2. Aufgaben

§ 2

Die KSV – Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnung des Kettwiger Sportvereins 70/86 e.V..

Sie entscheidet über die Verwaltung der ihrer zugewiesenen Mittel nach Absprache mit dem Geschäftsführer / in Finanzen.

Aufgaben der Jugendabteilung des KSV sind die Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und der Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäße Gesellung
- e) Zusammenarbeit mit allen Erziehungsträgern und Jugendverbänden
- f) Pflege der nationalen und internationalen Verständigung

3. Organe

§ 3

Die Organe der Jugendabteilung des KSV sind:

- a) die Vereinsjugendversammlung
- b) der Vereinsjugendausschuss

§ 4

Die **Vereinsjugendversammlung** ist ordentlich und außerordentlich.

Sie ist das oberste Organ der Jugendabteilung des KSV.

Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet alljährlich im ersten Quartal und zwar vor der Jahreshauptversammlung des KSV statt.

Sie ist vom Vereinsjugendausschuss auf der Homepage des KSV 2 Wochen vorher bekannt zu geben.

Die Vereinsjugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit.

Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
- b) Entlastung und Wahl des Jugendausschusses
- c) Festlegung von Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit
- d) Planung der Jugendarbeit für das kommende Jahr
- e) Verabschiedung von Anträgen an die Jahreshauptversammlung des KSV

§ 5

Der **Vereinsjugendausschuss** besteht aus:

- a) dem Jugendwart / der Jugendwartin
- b) deren Stellvertreter
- c) den Jugendvertretern der einzelnen Abteilungen

Aufgaben des Vereinsjugendausschusses sind:

Der Vereinsjugendausschuss erledigt nach den Richtlinien der Vereinsjugendversammlung alle anfallenden Arbeiten sowie die laufenden Geschäfte.

Für besondere Aufgaben bildet der Vereinsjugendausschuss Arbeitskreise auf Zeit.

Der Jugendwart oder die Jugendwartin vertreten die Jugend des KSV mit Sitz und Stimme im Vorstand des Vereins.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vereinsvorstand verantwortlich.

Wahlperioden / Wahlverfahren für den Vereinsjugendausschuss:

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Alle Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden für 2 Jahre gewählt.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Stimmberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder nach Vollendung des 12. Lebensjahres.

§ 6

Jugendordnungsänderungen können von der Vereinsjugendversammlung nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Diese Jugendordnung tritt nach ihrer Verabschiedung in Kraft.

Sie ist der Mitgliederversammlung des Vereins zur Kenntnis zu bringen.